

XVIII. Bau

Vorbemerkung

Betriebe

Sämtliche Betriebe, deren Haupttätigkeit Bau (Rohbau oder Ausbau) ist. Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit. Hierbei kann es sich um einen räumlich zusammenhängenden oder um einen aus mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bestehenden Betrieb handeln.

Als Baubetriebe rechnen auch Bauabteilungen von Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche und landwirtschaftliche Baubrigaden, die mit eigenen Arbeitskräften Bauarbeiten ausführen, sofern sie in die Planabrechnung des Wirtschaftsbereichs Bau einbezogen sind.

Vorübergehend nicht produzierende Betriebe (Saisonbetriebe) werden in die Zahl der Betriebe einbezogen.

In der Tabelle 2 sind die landwirtschaftlichen Baubrigaden und in den Tabellen 3 bis 11 das Bauhandwerk nicht enthalten.

Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und private Handwerksbetriebe

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt XIX.

Beschäftigte, Arbeiter und Angestellte, Selbständig Erwerbstätige und Mithelfende Familienangehörige

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt X. — Der Kreis der Betriebe deckt sich jedoch nur bei Tabelle 2 mit dem Kreis der in Abschnitt X. unter Bau ausgewiesenen. In den Tabellen 1 und 5 weichen die Angaben bis zum Jahre 1958 ab, da im Abschnitt X. u. a. die Beschäftigten in „Sonstigen Einrichtungen“, freiberuflich Tätige und 1953 auch die Betriebe des Amtes für Wasserwirtschaft und ein Teil der örtlich geleiteten Wasserwirtschaftsbetriebe einbezogen sind.

Ohne Beschäftigte in Bauabteilungen von Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche.

Industrielles Personal

Die an der Bauproduktion und industriellen Nebenproduktion (z. B. Baumaterialien einschließlich Baufertigteile) des Betriebes beteiligten bzw. für diese notwendigen Beschäftigtengruppen. Zum industriellen Personal des Wirtschaftsbereichs Bau rechnen nicht: Beschäftigte, die andere Produktion oder Leistungen des Betriebes (z. B. Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten) ausführen, weiterhin Beschäftigte, die in Einrichtungen der Arbeiterversorgung (Werkküchen und Reparaturwerkstätten für Betriebsangehörige) tätig sind, sowie Lehrlinge und ab 1957 die in der Berufsausbildung Beschäftigten.

Produktionsarbeiter

Produktionsgrundarbeiter (die durch Hand- und Maschinenarbeit unmittelbar Rohbau- oder Ausbauarbeiten ausführen sowie in der industriellen Nebenproduktion des Betriebes tätig sind) und Produktionshilfsarbeiter (die durch Reparaturen, Transporte und sonstige Hilfsleistungen die Bauarbeiten unterstützen).

Bauproduktion

Rohbau (Maurerarbeiten, Erdarbeiten, Straßenarbeiten, Entrümmerungsarbeiten usw.) und Ausbau (Malerarbeiten, Bauklempnerarbeiten, Fliesenlegerarbeiten usw.). Zum Rohbau rechnet auch das Einrichten und Räumen der Baustellen. Ab 1960 zählen auch Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten zum Rohbau, Putzerarbeiten jedoch zum Ausbau.

In den Tabellen 9 und 11 ist in der Unterteilung nach Produktionsarten sowohl der Rohbau als auch der Ausbau enthalten.

Nicht in die Bauproduktion einbezogen sind:

Die Herstellung und Montage von Stahlkonstruktionen des Hoch- und Brückenbaus sowie das Herstellen von Stahlbauelementen, wie Fenster, Türen, Tore, Treppen und Geländer; Montage von Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit dem Bauwerk stehen und zur technologischen Ausrüstung des zu errichtenden Werkes gehören, z. B. Montage von Klimaanlageanlagen, Spezialanlagen, Krananlagen, Aufzügen, Industrieöfen (Stahlbau, Armaturen, Herdwagen, Rohrleitungen), Kesseln für Produktionszwecke, Boilern, Pumpen und dazugehörenden Armaturen (Radiatoren, Konvektoren und groß-eiserne Niederdruckdampfkessel gehen in den Wert der Bauproduktion ein); Rohrleitungen für die technischen Ausrüstungen der Industrie, Fernversorgungsleitungen aus Stahl und Guß (Gas, Wasser, Heizung usw.), Kabel; Elektroinstallationen und Elektromontagen, Fernsprechleerrohrnetz, Klingel- und Türöffnungsanlagen, Gemeinschaftsantennen, Blitzschutzanlagen; Anfertigen und Aufstellen von Standardholzhäusern, der Wert angelieferter vorgefertigter Barackenteile; Eisenbahnerbaumaterial (Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug); Baugrunduntersuchungen; Abraumbeseitigung zur Förderung von Erdvorkommen (außer Neuaufschließung); Nach- und Garantiarbeiten; Erlös- und Transportkosten des bei Abbruch geborgenen, wieder zu verwendenden Materials; Nachweiskosten, die der Bauauftraggeber dem bauausführenden Betrieb gegen Nachweis zu vergüten hat; Montagehilfsleistungen, wie z. B. Aufstellen von Rüstungen zur Montage von Ausrüstungen; Bildhauerarbeiten.

Bezirke

In der Gliederung nach Bezirken sind die Betriebe jeweils mit ihrer gesamten Bauproduktion und sämtlichen Beschäftigten dem Bezirk zugeordnet, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet. In Tabelle 10 ist die Bauproduktion zugleich nach der Bezirkszugehörigkeit der Baubetriebe und der Bezirkszugehörigkeit der Baustellen gegliedert.